

Präsident v. Schönfels: Es wird diese Mittheilung noch an die zweite Kammer abzugeben sein. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen und zwar dasjenige des Herrn von Heynik-Heynik; derselbe bittet wegen andauernden Unwohlseins die Kammer um Urlaub von morgen an bis zum Schlusse des Landtags. Ich frage: ob die Kammer dieses Gesuch genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr Freiherr v. Welck würde vielleicht die Güte haben, die ständische Schrift wegen des oberlausitzer Provinzialstatuts, die katholischen Kirchengemeinden anbelangend, zu verlesen.

v. Welck (nach Vorlesung der Schrift): Diese Schrift ist bereits in der jenseitigen Kammer vorgelesen und Etwas dagegen nicht erinnert worden; die Deputation hat auch gefunden, daß sie vollkommen mit den gefaßten Beschlüssen übereinstimmt.

Präsident v. Schönfels: Wenn unter diesen Umständen auch hier eine Erinnerung nicht erfolgt gegen die soeben vorgetragene Schrift, so wird dieselbe als genehmigt angesehen werden können und sie soll in dieser Maasse abgelassen werden. Wir können nun zur

#### Tagesordnung

übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist ein Bericht der zweiten Deputation, die Nothstandsmaassregeln in den Jahren 1846 bis 1848 betreffend. Herr Bürgermeister Hennig, als Referent, wird die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Hennig:

(Nach Vortrag des königl. Decrets s. dasselbe L. II. K. Nr. 37, S. 820 flg.)

Es fragt sich nun, ob die Kammer verlangt, daß auch die Beilage sub ○ vorgelesen werde, indessen wird das wohl nicht nöthig sein, da vorauszusetzen ist, daß jedes Mitglied mit dem Inhalte derselben sich vertraut gemacht haben wird. Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die hohe Staatsregierung, sowie die Kammer deshalb zu befragen.

Präsident v. Schönfels: Es würde zuvörderst darauf ankommen, ob die hohe Staatsregierung nicht darauf besteht, daß die Beilage vorgelesen wird?

Staatsminister v. Friesen: Die Staatsregierung besteht nicht darauf.

Präsident v. Schönfels: So würde ich die Frage an die Kammer zu richten haben, ob sie ebenfalls absehen will vom Vortrage der bereits erwähnten Beilage? — Einstimmig Ja. \*)

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es:

In Folge der Mißernte des Jahres 1846 trat sehr bald ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel und hierdurch ein allgemeiner Nothstand ein. Um ihm soweit möglich abzuhelfen, glaubte die Staatsregierung zu außergewöhnlichen Maassregeln greifen zu müssen. Sie berief zunächst eine außerordentliche Ständeversammlung und verlangte unter Darlegung der damaligen Verhältnisse die Ermächtigung: den durch die Nothstandsmaassregeln verursachten oder noch entstehenden Aufwand vorläufig aus der Staatscasse bestreiten zu dürfen. Diese Ermächtigung wurde in der ständischen Schrift vom 23. März 1847 erteilt, dagegen Seiten der Regierung die Zusicherung gegeben, wegen definitiver Bewilligung dieses Aufwandes der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zugehen zu lassen. Diese Vorlage ist mittelst allerhöchsten Decrets an die dermalige Ständeversammlung gelangt, betrifft aber nicht bloß den Nothstand des Jahres 1847, sondern umfaßt zugleich den durch die Nothstandsmaassregeln des Jahres 1848 herbeigeführten Aufwand. Die Ursachen, welche es der Regierung unmöglich gemacht haben, die versprochene Vorlage eher an die Kammer zu bringen, sind im Decrete näher bezeichnet; sie sind von der Art, daß sie die Verspätigung genügend rechtfertigen.

In der Beilage sub ○ giebt die Regierung eine Uebersicht der Maassregeln, die sie getroffen, bezeichnet die Grundsätze, von denen sie dabei geleitet worden und theilt die Erfolge und finanziellen Ergebnisse mit, die sie gehabt haben. Dabei sind die Jahre 1847 und 1848 genau von einander geschieden; im Jahre 1847 hatte die Regierung hauptsächlich für Herbeischaffung von Nahrungsmitteln zu sorgen, während im Jahre 1848 die hauptsächlichste Aufgabe in Beschaffung von Arbeit und in Hebung des Credits bestand. Beide Jahre haben sonach einen verschiedenen Character und haben deshalb eine verschiedene Behandlung nothwendig gemacht.

Von einer speciellen Beleuchtung der von der Regierung befolgten Grundsätze und einer detaillirten Prüfung der getroffenen Maassnahmen glaubte die Deputation absehen zu müssen, da hierüber allenthalben die Beilage sub ○ eine ausführliche und gründlich motivirte Auseinandersetzung enthält. Die Regierung ist, wie die Deputation besonders anzuerkennen nicht umhin kann, mit großer Umsicht und Eifer vorgefahren und ihr ist es vorzüglich zu danken, daß die ergriffenen Maassregeln von günstigem Erfolge begleitet gewesen und daß die Opfer, welche die Staatscasse gebracht hat, in Rücksicht der damaligen mißlichen Verhältnisse keineswegs erheblich sind.

Die Differenz, welche hierdurch der Staatscasse erwachsen ist und deren nachträgliche Bewilligung zu Pos. 22. verlangt wird, beträgt im Jahre 1847 die Summe von

175,172 Thlr.

Für die Abhülfe des Nothstandes im Jahre 1848 hat die Regierung die Summe von

11,729 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf.

in Ausgabe verschrieben. Hiervon sind jedoch 3,350 Thlr. nur als Vorschüsse anzusehen, deren Restitution mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten steht. Ferner sind von den milden Beiträgen, welche damals eingegangen sind, noch 3785 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. vorhanden, so daß, wenn man die letzten beiden Summen in Abzug bringt, der eigentliche Aufwand aus der Staatscasse aufs Jahr 1848 die Summe von

4,593 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf.

\*) S. diese Beilage L. II. K. Nr. 37. S. 827 sub signa. ○